

1. Änderungssatzung vom 02.05.2022 zur Änderung der Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Seniorinnen und Senioren im Kreis Lippe vom 26.04.2021

Der Kreistag des Kreises Lippe hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in seiner Sitzung am 28.03.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Seniorinnen und Senioren im Kreis Lippe vom 26.04.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Die Tätigkeit als Seniorenbeauftragte/r gilt als Ehrenamt im Sinne des § 24 KrO NRW. Die mit der Aufgabenerledigung zusammenhängenden Ausgaben trägt der Kreis Lippe. Für die Aufgabenwahrnehmung erhält der/die Seniorenbeauftragte eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 2400,00 €, die quartalsweise ausgezahlt wird. Damit werden die üblicherweise laufend entstehenden Kosten (Büromaterial, Porto, Telefon etc.) abgegolten. Zusätzlich wird die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte für die Zeit der Tätigkeit mit den erforderlichen mobilen Endgeräten ausgestattet. Fahrtkosten sowie die Aufwendungen für die Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungen etc. werden gegen Nachweis nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten. Die Regelungen zu Fahrtkosten und Teilnahmeentgelten gelten auch für die Stellvertretung. Die Stellvertretung erhält außerdem eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 840,00 €, die quartalsweise ausgezahlt wird.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 02.05.2022 zur Änderung der Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Seniorinnen und Senioren im Kreis Lippe vom 26.04.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 02.05.2022

Kreis Lippe
Der Landrat

gez. Dr. Axel Lehmann
Landrat

